

Ortsrecht Nr. 05.09

Sportförderrichtlinien der Stadt Hürth

Stand: 02 / 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Empfänger der Förderungen	3
3.	Fördermaßnahmen	3
4.	Bereitstellung von Sportstätten und sonstigen Räumen	4
5.	Jugendbeihilfe	4
6.	Investitionskostenzuschüsse	4
6.1	Zweck und Antragsberechtigung	4
6.2	Höhe der Investitionskostenzuschüsse.....	5
6.3	Antragsverfahren	5
6.4	Verwendungsnachweise	6
6.5	Rückforderung von Zuschüssen	6
7.	Jubiläumswendungen	6
8.	Sonderzuschüsse	6
8.1	Stadtsportverband	6
8.2	Behindertensport	7
9.	Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen	7
9.1	Auswahlverfahren	7
9.2	Zusammensetzung der Jury	7
10.	Inkrafttreten	7

1. Allgemeines

Die Stadt Hürth betrachtet es als wichtige Aufgabe, den Sport zu fördern.

Sie errichtet und betreibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und soweit erforderlich, Sportstätten aller Art. Sie gewährt Zuschüsse und Beihilfen zur Förderung des Sports an Sportvereine nach Maßgabe der im Haushalt veranschlagten Mittel und dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Sportförderung der Stadt Hürth sind Sportvereine und -verbände, die folgende Eigenschaften haben:

- Vereinssitz in Hürth
- Führung des Namens „Hürth“ oder den Namen eines Ortsteils im Vereinsnamen
- ausschließliches Betreiben von Amateursport (ausgeschlossen: beruflizenzierte Abteilungen)
- Hauptziel von Verbänden: Unterstützung von Vereinen, die die Eigenschaften dieser Richtlinien erfüllen
- Anzahl aktiver Mitglieder übersteigt 15 Personen
- Nachweis von Vereinsarbeit an und mit Jugendlichen und Kindern
- Mitgliedschaft im Landessportbund NRW e. V. beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung
- Mitgliedschaft im Stadtsportverband Hürth e. V.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides

Antragsteller können nur die vertretungsberechtigten Vereinsvorstände sein.

3. Fördermaßnahmen

Die Förderung des Sports nach diesen Richtlinien beinhaltet folgende freiwillige städtische Leistungen:

- Bereitstellung von Sportstätten und Räumen für ortsansässige Sportvereine und anerkannte Betriebssportgemeinschaften (Ziffer 4)
- Jugendbeihilfen (Ziffer 5)
- Investitionskostenzuschüsse (Ziffer 6)
- Jubiläumszuwendungen (Ziffer 7)
- Sonderzuschüsse (Ziffer 8)

Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden.

4. Bereitstellung von Sportstätten und sonstigen Räumen

Für ortsansässige Sportvereine nach Ziffer 2 dieser Richtlinien und anerkannte Betriebssportgemeinschaften werden im vorhandenen Umfang Schulgrundstücke und -gebäude, Sportstätten und Außensportanlagen, Gebäude sonstiger Bildungseinrichtungen und die Räume des Bürgerhauses gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Es gelten die entsprechenden Entgeltordnungen der Stadt Hürth in den jeweils gültigen Fassungen.

Bei Neugründungen von Vereinen oder Sportgruppen innerhalb der Vereine mit Sportangeboten, die bereits vertreten sind, werden Übungsstunden in den städtischen Sportstätten nur dann zugeteilt, wenn der Bedarf der bestehenden Vereine oder Sportgruppen voll abgedeckt und eine Zuteilung bei freier Kapazität noch möglich ist.

5. Jugendbeihilfe

Vereine im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien erhalten eine Jugendbeihilfe, die sowohl für die Jugendbetreuung als auch für die Abdeckung von Trainer- und Fahrkosten bestimmt ist.

Förderberechtigt sind Vereine, die mindestens 40 aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachweisen können. Grundlage für die Berechnung ist die Mitgliederstatistik des Landessportbundes NW des Förderjahres.

Die Jugendbeihilfe wird ab dem Betrag über 20,00 Euro ausgezahlt.

6. Investitionskostenzuschüsse

6.1 Zweck und Antragsberechtigung

Investitionskostenzuschüsse werden gewährt für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen an Sportstätten, die sich nicht in städtischem Eigentum befinden:

- Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten
- Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen, die aus energetischen Gründen oder zur Substanzerhaltung erforderlich sind
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einschließlich der Aufenthaltsräume, dem Verwaltungsbereich und der Zuschaueranlagen
- langlebige Sportgeräte und Geräte zum Unterhalt von Vereinssportanlagen (Pfleegeräte)

Die Maßnahmen müssen dem Sportbetrieb dienen.

Die zu fördernden Investitionen sollen vorrangig der Jugendförderung dienen oder einen Beitrag zur Energieeffizienz und -einsparung bringen. Der Nachweis zur Senkung des Energiebedarfs ist zu erbringen. Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme sollen dargestellt werden.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für

- Anlagen für den Gastbetrieb sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienen (z. B. Theken, Schankanlagen, Zugangsstraßen, Parkplätze)
- Sportgeräte und Pflegegeräte im Anschaffungswert unter 100 €/Stück, Ballmaterial und Sportbekleidung

6.2 Höhe der Investitionskostenzuschüsse

Für die Bewilligung von Investitionskostenzuschüssen wird jährlich ein Anteil von insgesamt maximal 20.000 Euro aus der Sportpauschale des Landes - jedoch maximal 12,5 % der Sportpauschale - zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Investitionskostenzuschusses beträgt ein Drittel der Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahme.

6.3 Antragsverfahren

Finanzierungsanträge zu planbaren Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30.04. eines Jahres bei der Stadt zu stellen.

Beizufügen sind

- die ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- eine Kostenaufstellung mit entsprechenden aktuellen Kostenvoranschlägen,
- der Nachweis der Finanzierbarkeit des Eigenanteils,
- ggfls. bautechnische Unterlagen.

Von Vereinsmitgliedern oder dem Verein nahestehende Personen erbrachte ehrenamtliche Arbeitsleistungen können bei der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt werden.

Die Verwaltung nimmt die Anträge entgegen, überprüft sie, berechnet den jeweils zuschussfähigen Betrag und legt die Anträge dem Stadtsportverband vor. Dieser priorisiert die Vorschläge anhand der in Ziffer 6.1, Absatz 3 genannten Förderkriterien.

Die Prioritätenliste wird unter Berücksichtigung des in Ziffer 6.2, Absatz 1 genannten Gesamtzuschusses dem Fachausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Vor der Bewilligung der städtischen Mittel darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. In begründeten und dringenden Einzelfällen kann der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Der schriftliche Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid ist abzuwarten.

6.4 Verwendungsnachweise

Innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung eines Investitionskostenzuschusses hat der Zuschussempfänger einen Nachweis über die Mittelverwendung vorzulegen. Hierzu gehören Rechnungen und Quittungen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- Auftraggeber und Auftragnehmer
- Liefer- und Leistungsumfang
- Bestätigung der Zahlung

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Werden für denselben Zweck auch Landesmittel bewilligt, ist der Nachweis innerhalb eines Monats nach Erhalt der Landesmittel beizubringen.

6.5 Rückforderung von Zuschüssen

Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Gesamtkosten die bewilligten Mittel unterschreiten (Rückforderung in Höhe des zu viel ausgezahlten Betrages)
- die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages wird schriftlich mitgeteilt. Zurückgeforderte Beträge werden der Sportpauschale wieder zugeschlagen.

7. Jubiläumszuwendungen

Sportvereine im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien erhalten Jubiläumszuwendungen zum

- 25-jährigen Jubiläum	25,00 Euro
- 50-jährigen Jubiläum	50,00 Euro
- 75-jährigen Jubiläum	75,00 Euro
- 100-jährigen Jubiläum	100,00 Euro
und für alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren	50,00 Euro

8. Sonderzuschüsse

8.1 Stadtsportverband

Der Stadtsportverband Hürth e. V. erhält für seine Aufwendungen und für die Durchführung besonderer Sportveranstaltungen einen Sonderzuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro pro Jahr.

Die Verwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

8.2 Behindertensport

Der Behinderten-Sportverein Hürth e. V. erhält jährlich einen Sonderzuschuss in Höhe von 1.500,00 Euro für seine besonderen Aufwendungen im Rahmen der Sporttätigkeit.

Die Verwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

9. Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen

Hervorragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste für den Sport werden von der Stadt Hürth ausgezeichnet.

9.1 Auswahlverfahren

Eine Jury wählt im letzten Quartal eines Kalenderjahres

- eine Sportlerin des Jahres
- einen Sportler des Jahres
- eine Mannschaft des Jahres

die / der sich durch besondere Leistungen im Zeitraum vom 01. September des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Jahres hervorgetan hat.

Die Sportvereine haben bis zum 15. September eines Kalenderjahres die Möglichkeit, dem Stadtsportverband geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Der Stadtsportverband übermittelt alle Vorschläge anschließend der Jury.

9.2 Zusammensetzung der Jury

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils eine von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagene Person (ist im Fachausschuss zu benennen),
- die / der Vorsitzende des Stadtsportverbandes Hürth e. V.,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als geborenes Mitglied.

10. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien treten am 15.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Sportförderrichtlinien vom 08.09.2015 aufgehoben.

Hürth, den 15.02.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Jens Menzel
Beigeordneter